

Wiesbadener Tagblatts.

1903.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1900 betr. die Ackerfamilie Behandlung des von jagdberechtigten Personen erlegten Wildes wird hiermit aufgehoben, und treten mit dem heutigen Tage folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Alles nach Gesicht zu verarbeitende Wild (Hirsch, Rehe und Wildschweine) ist ausnahmslos bei der Einfuhr in den Stadtbering den Vorschriften der §§ 4 und 9 der Acker-Ordnung entsprechend vom Transportanten direkt vorzuführen und zu verpacken.

2. Das nach Stücken acceßpflichtige Wildpret und Wildgeflügel, welches von jagdberechtigten, in Wiesbaden wohnhaften Personen selbst erlegt und hier eingebracht wird, ist bei Ankunft der Jäger an einem der Bahnhöfe bei dem den Bahnhof überwachenden Accisebeamten durch Uebergabe eines vom Acciseamte gegen Erstattung der Selbstkosten (10 Pf. für 12 Stück) zu beglaubenden und vom Jäger vorchriftsmäßig auszufüllenden Anmeldebogens anzumelden.

3. Das auf anderem Wege von in Wiesbaden wohnhaften jagdberechtigten Personen selbst eingeführte nach Stücken zu verarbeitende Wild braucht nicht sofort vorgeführt und verpackt zu werden, muß dann aber entweder sofort oder doch spätestens am nächsten Vormittage dem Acciseamte unter Benützung des unter 2. vorsehend genannten Scheines angemeldet werden; auch kann der Schein als Postkarte verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Acciseamter an den Bahnhöfen nicht angetroffen wird.

4. Für das hiernach unter Benützung des Scheines angemeldete Wild findet monatliche Erhebung der Accise statt, daß dem Anmelde eine Acciseanforderung für das im Laufe eines Kalendermonats angemeldete Wild zu Anfang des folgenden Monats zugeht.

Wer eingebrachtes Wild weder sofort vorführt and verpackt, noch formularmäßig, wie unter 2. und 3. oben angegeben, anmeldet, wird wegen Defraudation nach § 28 der Accise-Ordnung bestraft. Nicht in Wiesbaden wohnhafte Personen haben das von ihnen hier eingebrachte Wild ausnahmslos den Paragra. 4. und 9 der Accise-Ordnung entsprechend vorzuführen und zu verpacken.

Wiesbaden, den 4. August 1903.

Der Magistrat.

Staats- und Gemeindesteuern.

Die Erhebung der 3. Rate erfolgt vom 15. d. M. ab strafenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebelsteige sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt (die auf dem Steuerzettel angegebene Straße ist maßgebend):

A und B am 15., 16. u. 17. Oktober,
C, D, E, F, G am 19., 20. u. 21. Oktober,
H, J, K am 22., 23. u. 24. Oktober,
L, M, N am 26., 27. u. 28. Oktober,
O, P, Q, R am 29., 30. u. 31. Oktober,
S, T, U, V am 3., 4. u. 5. November,
W, X, Y und außerhalb des Stadterings am 6., 7. u. 9. November.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebelsteige benutzen, nur dann ist rasche Befreiung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzuzählen, damit Befreiung an der Kasse vermiehen wird.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1903.

Städtische Steuerkasse,

Rathhaus, Erdgesch., Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Volksbadeanstalten betreffend.

Vom 1. Oktober ab werden die 3 städtischen Volksbäder an Wochentagen, außer Samstags und Tagen vor Feiertagen, von 1½ bis 2½ Uhr Nachmittags geschlossen. Die Badegewässer sind folgende:

In den Monaten Mai bis September, Vormittags von 7—12 Uhr, Nachmittags von 2½ bis 8½ Uhr. In den übrigen Monaten, Vormittags von 8—1½ Uhr, Nachmittags von 1½—8 Uhr. An Samstagen und Tagen vor Feiertagen sind die Bäder stets bis 9 Uhr Abends und auch von 1½ bis 2½ Uhr geöffnet.

An Sonn- und Feiertagen werden die Bäder eine Stunde früher geöffnet und um 11 Uhr Vormittags geschlossen. Die Frauen-Abteilung bleibt stets von 2½—4 Uhr geschlossen.

Wiesbaden, den 18. September 1903.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

betr. das städt. Elektrizitätswert.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß vom heutigen Tage ab, eine **Wage des Elektrizitätswerts** in dem Verwaltungsgebäude der städt. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, Marktstraße 16, errichtet worden ist.

Die Abnehmer elektrischer Energie sind hierdurch von jetzt an in der Lage, jeweils von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, sowie an Sonn- und Feiertagen außer der Vermittlung der städtischen Feuerweh, einen Angestellten des Elektrizitätswerkes in dem genannten Verwaltungsgebäude (Fernsprech-Anschluß Nr. 40) unmittelbar von etwa vorgekommenen Störungen in ihren Installationsanlagen entsprechend zu benachrichtigen.

Wiesbaden, den 22. Juni 1903.

Die Direction der städtischen Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke.

Vieh-Vericht

für die Woche vom 8. bis 14. Oktober.

Vieh- gattung	Es waren aufge- trieben	Qual.	Preise von — bis				